

Deutsches Institut für Bautechnik

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des
öffentlichen Rechts

Kolonnenstraße 30 B

D-10829 Berlin

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

www.dibt.de

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt



Mitglied der EOTA

Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-13/0128

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	"Electronic-Dose HWD 90" "Electronic Dose HWD 90"
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	KAISER GmbH & Co. KG Ramsloh 4 58579 Schalksmühle DEUTSCHLAND
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck <i>Generic type and use of construction product</i>	Im Brandfall aufschäumendes Formteil <i>Intumescent pre-shaped element</i>
Geltungsdauer: <i>Validity:</i>	vom <i>from</i> bis <i>to</i>
	23. April 2013 23. April 2018
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	KAISER GmbH & Co. KG Ramsloh 4 D-58579 Schalksmühle

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

10 Seiten einschließlich 2 Anhänge
10 pages including 2 annexes



Europäische Organisation für Technische Zulassungen
European Organisation for Technical Approvals

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt Teil I 2011, S. 2178

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Diese europäische technische Zulassung (ETA) gilt für das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90".

Das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90" ist ein Formteil, das werkseitig im Spritzgußverfahren aus einem im Brandfall aufschäumenden Material⁷ und einem Einsatz aus Polypropylen gemäß DIN EN ISO 1873⁸ hergestellt wird.

Die Brandschutzwirkung des Produktes "Electronic-Dose HWD 90" beruht auf der Bildung eines Schaums im Brandfall, der Elektroinstallationsöffnungen in Bauteilen ausfüllt und verschließt und so den Durchtritt und von Hitze, Flammen oder/und Rauch behindert.

Standardausführung des Produktes "Electronic-Dose HWD 90" mit Abmessungen siehe Anhang 1.

Die Eigenschaften des im Brandfall aufschäumenden Produktes "Electronic-Dose HWD 90" und seine brandschutztechnisch relevanten Leistungskriterien wurden wie folgt ermittelt⁹:

- Masseverlust durch Erhitzen: 72,0 % ± 5 %
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 8,0 bis 10,0
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Auflast)¹⁰
- Blähdruck: ≤ 0,25 N/mm²
(geprüft bei 300°C, Verfahren 4)

1.2 Verwendungszweck

Das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90" ist für eine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen vorgesehen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Das Bauteil kann in Elektroinstallationsöffnungen von feuerwiderstandsfähigen Bauteilen eingebaut werden. Im Brandfall verschließt der entstehende Schaum die Öffnung und verhindert so den Wärmedurchtritt und die Brandweiterleitung.

Das Produkt "Electronic-Dose HWD 90" nach dieser ETA ist für Endanwendungen gemäß den Bedingungen der Nutzungskategorie Typ Z₂ vorgesehen (Anwendung in frostfreien, trockenen Innenräumen mit einer Luftfeuchte unter 85 % bei Temperaturen bis +40°C).

Sofern das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90" speziellen Beanspruchungen ausgesetzt werden soll, sind weitere Prüfungen gemäß TR 024 erforderlich.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer des Bauprodukts "Electronic-Dose HWD 90" in Endanwendung von 10 Jahren, vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen für Verpackung, Transport, Lagerung, Einbau, Nutzung, Wartung und Instandsetzung erfüllt sind.

⁷ Chemische Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt.

⁸ DIN EN ISO 1873 Kunststoffe – Polypropylen (PP) Formmassen – Teil 1:1995: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen; Teil 2:2007: Herstellung von Probekörpern und Bestimmung von Eigenschaften

⁹ Prüfverfahren gemäß abgestimmter gemeinsamer Beurteilungsgrundlagen 11.04/06; Fassung Dezember 2011

¹⁰ Siehe auch EOTA Technischer Report 024 (TR 024), Ausgabe Juli 2009

Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2. Merkmale des Produktes und Nachweisverfahren

2.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Nicht relevant

2.2 Brandschutz

2.2.1 Brandverhalten

Das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90" erfüllt hinsichtlich seines Brandverhaltens die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1¹¹.

2.2.2 Feuerwiderstand

Die Feuerwiderstandsfähigkeit eines zusammengesetzten Systems, in dem das im Brandfall aufschäumende Formteil "Electronic-Dose HWD 90" verwendet wird, wurde mit dem für die Klassifizierung nach DIN EN 13501-2¹² relevanten Prüfverfahren nachgewiesen.

Mit dieser Prüfung gilt die grundsätzliche Eignung des im Brandfall aufschäumenden Formteils "Electronic-Dose HWD 90" für die Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen als nachgewiesen.

Die Leistung "Feuerwiderstand" wird in dieser europäischen technischen Zulassung nicht weiter betrachtet.

2.3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

2.3.1 Luft- und Wasserdurchlässigkeit

Nicht relevant

2.3.2 Abgabe gefährlicher Stoffe

Entsprechend der hinterlegten chemischen Zusammensetzung¹³ enthält das im Brandfall aufschäumende Produkt "Electronic-Dose HWD 90" keine gefährlichen Stoffe, wie sie in der Richtlinie des Rates 76/769/EWG (geändert durch Kommissionsentscheidung Nr. 455/2009/EC vom 6. Mai 2009)¹⁴ angegeben und in der Datenbank der Europäischen Kommission aufgelistet bzw. in der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008¹⁵ veröffentlicht sind.

ANMERKUNG:

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

11	DIN EN 13501-1:2010	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
12	DIN EN 13501-2	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen
13	Die detaillierte chemische Zusammensetzung ist beim DIBt hinterlegt.	
14	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 137 vom 03.06.2009, S 3	
15	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 353 vom 31.12.2008, S. 1	

2.4 Nutzungssicherheit (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit)

Nicht relevant

2.5 Schallschutz

Nicht relevant

2.6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

Nicht relevant

2.7 Gesichtspunkte der Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Für das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90" wird die Nutzungskategorie Typ Z₂ angenommen¹⁶.

Ergebnis:

Das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90" kann in Endanwendung den Bedingungen von frostfreien, trockenen Innenräumen ohne zusätzliche Feuchtebeanspruchung mit Temperaturen bis +40 °C ausgesetzt werden, ohne dass wesentliche Änderungen seiner brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften zu erwarten sind.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 1999/454/EG der Europäischen Kommission¹⁷ ist das System 1 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Zusätzlich ist gemäß Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission¹⁸ das System 3 der Konformitätsbescheinigung im Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden.

Die Systeme der Konformitätsbescheinigung sind im Folgenden beschrieben:

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine notifizierte Zertifizierungsstelle aufgrund von:

(a) Aufgaben des Herstellers:

(1) werkseigener Produktionskontrolle;

(2) zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan;

(b) Aufgaben der notifizierten Stelle:

(3) Erstprüfung des Produkts;

(4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;

(5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

(a) Aufgaben des Herstellers:

(1) werkseigener Produktionskontrolle;

(b) Aufgaben der notifizierten Stelle:

(2) Erstprüfung des Produkts.

¹⁶ Die Nutzungskategorie Z₂ kann auf Grundlage von "historical data" (Nachweise aus nationalen Zulassungsvorgängen) begründet werden.

¹⁷ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L178/ 42 vom 14.07.1999

¹⁸ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 02.08.2001

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers und der notifizierten Stelle/n

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)

Der Hersteller hat eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe und Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.¹⁹

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans vom 08.04.2013 auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags mindestens eine notifizierte Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der "Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen im Brandfall" anerkannt ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der notifizierten Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 23. April 2013 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-13/0128 übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der notifizierten Stellen

Die notifizierte Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Prüf- und Überwachungsplan vom 08.04.2013 durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts (System 1 und 3),
- Erstprüfung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle (System 1),
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle (System 1).

Die notifizierte Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete notifizierte Zertifizierungsstelle hat ein EG Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

In Fällen, in denen die Festlegungen dieser europäischen technischen Zulassung und des Prüf- und Überwachungsplans nicht mehr erfüllt werden, hat die Zertifizierungsstelle das EG Konformitätszertifikat zurückzuziehen und das Deutsche Institut für Bautechnik unverzüglich zu informieren.

¹⁹

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten notifizierten Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf einem am Produkt angebrachten Etikett oder auf der Verpackung und auf den kommerziellen Begleitpapieren (z. B. der EG Konformitätserklärung) anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind die Kennnummer der notifizierten Zertifizierungsstelle anzugeben und die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name oder Kennung und Adresse des Herstellers,
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der EC-Konformitätsbescheinigung für das Produkt (System 1)
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Art des Produkts
- Nutzungskategorien

Beispiel: siehe Anhang 2.

ANMERKUNG:

Indem der Hersteller die CE-Kennzeichnung auf dem Produkt "Electronic-Dose HWD 90" anbringt, übernimmt er gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008, Art. 30 (3)²⁰ die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit allen in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen für die Anbringung geltenden Anforderungen.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wird für das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90" auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Bauprodukts dienen.

Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt oder vollständig sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen.

Das Deutsche Institut für Bautechnik entscheidet darüber, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung gemäß dieser Zulassung auswirken oder nicht und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

Zusätzliche Schutzmaßnahmen dürfen das Aufschäumen des im Brandfall aufschäumenden Formteils "Electronic-Dose HWD 90" nicht behindern.

Die Einbauanleitung des Herstellers ist zu beachten.

²⁰

Amtsblatt der Europäischen Union L 218/30 vom 13.08.2008

5 Vorgaben für den Hersteller

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Während des Transportes ist das Produkt "Electronic-Dose HWD 90" vor der direkten Einwirkung von Witterungseinflüssen, Feuchte und UV-Strahlung zu schützen.

Das Bauprodukt "Electronic-Dose HWD 90" kann frostfrei bei Temperaturen bis +40 °C und bei einer relativen Luftfeuchtigkeit zwischen 50 % und 70 % gelagert werden.

Die Angaben des Herstellers zu Verpackung, Transport und Lagerung sind zu beachten.

5.2 Nutzung, Wartung, Instandsetzung

Beschädigte Einbauformteile "Electronic-Dose HWD 90" dürfen nur durch entsprechende neue, unversehrte Einbauformteile "Electronic-Dose HWD 90" mit identischen Abmessungen ersetzt werden. Die Ersetzung muss sorgfältig ausgeführt werden.

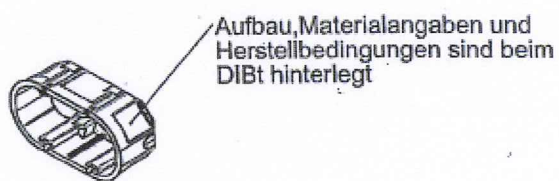
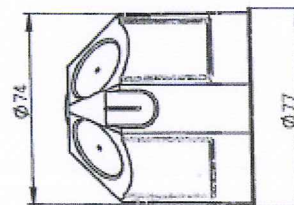
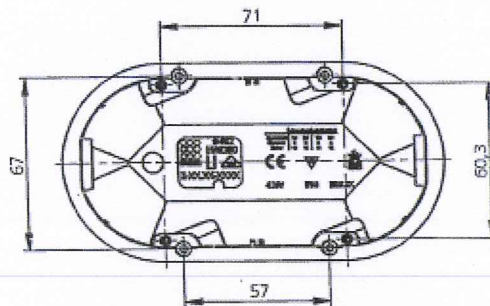
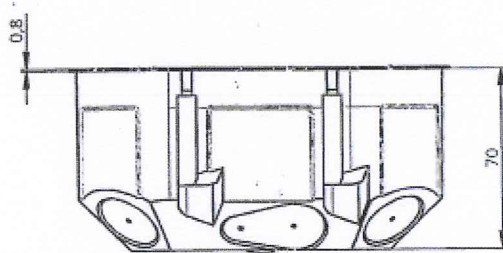
Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt



ANHANG 1

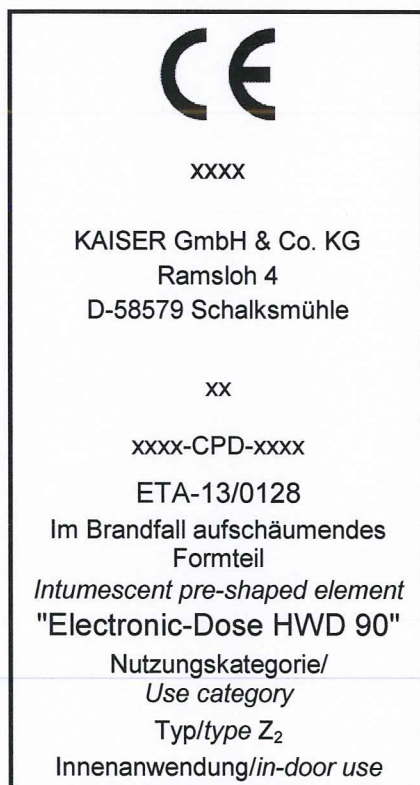
Standardausführung und Abmessungen des Produkts "Electronic-Dose HWD 90"



Maße in mm

ANHANG 2

Beispiel für die CE-Kennzeichnung des Bauproduktes "Electronic-Dose HWD 90"



"CE" Kennzeichen

Identifizierungsnummer der notifizierten
Zertifizierungsstelle

Name und Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die
CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung

Nummer der ETA

Produkt einschließlich Handelsname

Nutzungsbereich gemäß ETA-13/0128